

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/13486 –

Ausbau der Autobahn 1 und Neubau der Süderelbbrücke

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Hamburger Süderelbbrücke überquert als Teil der Autobahn 1 (A 1) südlich von Hamburg die Süderelbe. Im Rahmen des geplanten achtstreifigen Ausbaus der A 1 zwischen dem Autobahndreieck Hamburg-Südost und der Anschlussstelle Hamburg-Harburg, im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 im Abschnitt „Süd“ zwischen der Anschlussstelle Hamburg-Stillhorn und der Anschlussstelle Hamburg-Harburg in den „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ (WB) eingeordnet, soll unter anderem die in diesem Abschnitt liegende bestehende Süderelbbrücke abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden (www.deges.de/projekte/projekt/a-1-achtstreifiger-ausbau-ad-hh-suedost-as-hh-harburg/).

Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zufolge befindet sich das Gesamtprojekt derzeit in seinen drei Abschnitten in der Planfeststellung, die Planfeststellungsbeschlüsse sind für Mitte des Jahres 2026 zu erwarten. Unter Verweis auf die Planung der zuständigen Autobahn GmbH des Bundes wird die Fertigstellung für 2029/2030 angestrebt (siehe hierzu die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 156 des Abgeordneten Dr. Christoph Ploß auf Bundestagsdrucksache 20/12178).

Im Zuge des Neubaus der Süderelbbrücke und der dafür erforderlichen Erneuerung des Hochwasserschutzes an der Süderelbe sowie einer vorherigen Kampfmittelsondierung ist es im April 2024 bereits zu mehrwöchigen Verkehrseinschränkungen gekommen, teilweise mit Komplettsperrungen in einer Fahrtrichtung und Umleitungen durch das Stadtgebiet (www.mopo.de/hamburg/stau-gefahr-mehrere-sperrungen-der-a1-bei-hamburg-im-april/).

1. An wie vielen Tagen gab es auf der Süderelbbrücke im Jahr 2024 infolge der Erneuerung des Hochwasserschutzes und der Kampfmittelsondierung bislang Verkehrsbeeinträchtigungen, und welcher Art waren diese Verkehrsbeeinträchtigungen?

Im April 2024 war über einen Zeitraum von zwei Wochen je ein Fahrstreifen auf der Süderelbbrücke gesperrt, um Kampfmittelsondierungen im Fahrbahnbereich zu ermöglichen.

2. Welche Verkehrsbeeinträchtigungen sind im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen nach heutigem Stand im Jahr 2025 zu erwarten, und welcher Art, welchen Umfangs, welcher Zeitdauer und welcher Häufigkeit werden diese Verkehrsbeeinträchtigungen nach heutigem Stand sein?

Im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen an der Süderelbbrücke sind im Jahr 2025 nach derzeitigem Sachstand keine wesentlichen verkehrlichen Einschränkungen geplant.

3. Liegen aktuell an der Süderelbbrücke Verkehrsbeeinträchtigung vor, insbesondere für Großraum- und Schwerlasttransporte, und wenn ja, welche?

Aktuell gilt ein Lkw-Überholverbot für Fahrzeuge >7,5 t an der Süderelbbrücke in Fahrtrichtung Norden.

4. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Süderelbbrücke bis zur geplanten Inbetriebnahme eines Ersatzneubaus im Jahr 2029/2030 uneingeschränkt von Großraum- und Schwerlasttransporten befahren werden kann, und wie kommt die Bundesregierung zu ihrer Einschätzung, wenn nein, warum nicht, und welche Ausweichrouten sind geplant?

Nein. Derzeit bestehen bereits einzelfallbezogene Fahrauflagen für Großraum- und Schwertransporte. Die Ausweichrouten richten sich nach Art und Umfang des Transportes und werden überwiegend über die A 7, A 39, B 404 und A 25 in Fahrtrichtung Norden geführt.

5. Was unternehmen die Bundesregierung und die Autobahn GmbH des Bundes, um eine ausreichende Restnutzungsdauer und die durchgehende Befahrbarkeit der Süderelbbrücke für Großraum- und Schwerlasttransporte bis zur Inbetriebnahme eines Ersatzneubaus zu garantieren?

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord unternimmt die erforderlichen Maßnahmen, um die Stand- und Verkehrssicherheit aufrechtzuerhalten. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Gibt es aktuell auf der Süderelbbrücke verkehrslenkende Maßnahmen, und wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Zudem besteht eine Ummarkierung der Fahrstreifen zur dauerhaften Entlastung des Kragarmes.

7. Welchen Stand hat das aktuell laufende Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt „Süd“ des Ausbaus der A 1, der den Neubau der Süderelbbrücke beinhaltet?

Im laufenden Planfeststellungsverfahren hat die Vorhabenträgerin die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der Privatpersonen ausgewertet und erwidert. Im Ergebnis wird nach derzeitigem Planungsstand ein Planänderungsantrag für Dezember 2024 verfolgt.

8. Geht die Bundesregierung weiterhin von einem Planfeststellungsbeschluss Mitte des Jahres 2026 für den Abschnitt „Süd“ des Ausbaus der A 1, der den Neubau der Süderelbbrücke beinhaltet, aus, und wenn nein, warum nicht?

Die Autobahn GmbH des Bundes geht weiterhin von einem Planfeststellungsbeschluss Mitte 2026 aus.

9. Welchen Stand hat das aktuell laufende Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt „Mitte“ des Ausbaus der A 1, der die zukünftige Anbindung der A 1 an die A 26 beinhaltet?

Der Ausbau des Mittelabschnitts der A 1 ist Bestandteil des im Februar 2021 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des Bauabschnitts 6c der A 26 Ost. Nach Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Halbjahr 2021 hat die Vorhabenträgerin die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zwischenzeitlich ausgewertet. Derzeit wird ein Planänderungsantrag vorbereitet.

10. Geht die Bundesregierung weiterhin von einem Planfeststellungsbeschluss Mitte des Jahres 2026 für den Abschnitt „Mitte“ des Ausbaus der A 1, der die zukünftige Anbindung der A 1 an die A 26 beinhaltet, aus?

Die Autobahn GmbH des Bundes geht weiterhin von einem Planfeststellungsbeschluss Mitte 2026 aus.

11. Worin sieht die Bundesregierung die Gründe für die Verzögerung des Neubaus der Süderelbbrücke mit dem erwarteten Planfeststellungsbeschluss und Baubeginn im Jahr 2026, nachdem der Beginn der Baumaßnahmen nach Angaben der Projektgesellschaft Deges ursprünglich bereits 2025 erfolgen sollte (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/verkehr-cdu-abgeordneter-ploss-warnt-vor-verzoegerung-bei-a1-bruecken-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240708-930-167223)?

Insbesondere das direkt an das Baufeld angrenzende FFH-Gebiet hat eine Vertiefung der ohnehin komplexen Planungsabläufe zur Erreichung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses erforderlich gemacht.

12. Wann wurden durch wen und bei welcher Behörde die erforderlichen Anträge und Unterlagen zu den besagten Planfeststellungsverfahren eingereicht, und welche Behörde ist zuständig für die Planfeststellungsbeschlüsse?
14. Hat die Freie und Hansestadt Hamburg (insbesondere gemäß Artikel 143e Absatz 3 des Grundgesetzes [GG], § 3 Absatz 3 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes [FStrBAG]) die Aufgabe der Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau und für die Änderung der A 1 auf Hamburger Gebiet, insbesondere im Bereich der Süderelbbrücke, übernommen?

Die Fragen 12 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat am 30. September 2022 beim Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gestellt.

Das bei der Behörde für Wirtschaft und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg angesiedelte Rechtsamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde.

13. Laufen darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Neubau der Süderelbbrücke weitere Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn ja, seit wann, und durch welche Stelle wurden hierzu bei welcher Behörde die Anträge und Unterlagen eingereicht?

Nein.

15. Wann erfolgten durch wen die ggf. erforderlichen Anträge und bzw. oder Vereinbarungen?

Es sind keine Anträge oder Vereinbarungen erforderlich. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat vom Antragsrecht nach § 3 Absatz 3 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes Gebrauch gemacht und ist damit im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für Planfeststellung und Plangenehmigung von Bundesfernstraßen zuständig.

16. Welche Maßnahmen unternehmen insbesondere die Bundesregierung und die Autobahn GmbH im Sinne eines früheren Planfeststellungsbeschlusses als Mitte 2026 und einer deutlich früheren Fertigstellung des Neubaus der Süderelbbrücke als 2029/2030?
21. Was unternehmen die Bundesregierung und die weiteren an der Planung und dem Bau involvierten Stellen, um Klagen bereits im Vorfeld abzuwenden bzw. das Risiko darauf zu minimieren?

Die Fragen 16 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Seitens der Vorhabenträgerin werden große Anstrengungen unternommen, sowohl im Rahmen der vorbereitenden Planungen als auch im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens möglichst viele Fachaspekte einvernehmlich mit den Betroffenen (Private wie Träger öffentlicher Belange) abzustimmen. Hierzu werden bei Bedarf auch bereits vorlaufende Vereinbarungen abgeschlossen, um das Genehmigungsverfahren so weit wie möglich zu beschleunigen.

17. Auf welche Basis stützt sich die Berechnung einer erwarteten Fertigstellung des Neubaus der Süderelbbrücke 2029/2030?

Die erwartete Fertigstellung des ersten Teilbauwerks 2029/2030 fundiert auf der bereits parallel erstellten Bauablaufplanung, die einen vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss im Jahr 2026 zugrunde legt.

18. Wie viele Treffen hat es zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg seit dem 1. Januar 2022 zum Neubau der Süderelbbrücke gegeben (bitte Datum, Namen der Teilnehmer und Ergebnisse der Treffen einzeln aufschlüsseln)?
19. Welche weiteren Treffen zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg sind derzeit in dieser Legislaturperiode noch zum Neubau der Süderelbbrücke geplant (bitte Datum und Namen einzeln aufschlüsseln)?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Auf Grund der Komplexität der Maßnahme und der verkehrlichen Abhängigkeiten im Basisnetz finden fortlaufend intensive Gespräche zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg statt. Hierbei geht es um die Durchführung von Vorarbeiten, Abstimmung von Verkehrsführungen, Begleitung des Planfeststellungsverfahrens (siehe auch Antwort zu Frage 16). Eine genaue Auflistung findet nicht statt.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Klagen bzw. Vorbereitungen und bzw. oder Ankündigungen zu Klagen gegen den Ausbau der A 1 und den Neubau der Süderelbbrücke und den zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Der Vorhabenträger hat zum jetzigen Planungsstand keine Kenntnis über potenzielle Klagen oder Eilanträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

22. Welche Verkehrsbelastung, inklusive der Belastung durch Großraum- und Schwerlastverkehr, ist auf der Süderelbbrücke in der weiteren Zukunft (bis 2050) zu erwarten, und auf welche Belastung wird der Neubau der Süderelbbrücke ausgelegt sein?

Verkehrliche Grundlage für die Projektplanung ist aktuell der Prognoseplanfall 2030. Dieser gibt eine Belastung 125 900 Kfz/24 h mit einem Schwerververkehrsanteil von 20 100 SV/24 h aus.

Aus technischer Sicht wird die Süderelbbrücke mit dem Lastmodell 1 gemäß Eurocode auf das höchste Lastniveau ausgelegt, das im EC inklusive der geltenden Nationalen Anwendungsdokumente verankert ist. Die Gesamttragfähigkeit steigt im Vergleich zum Bestandsbauwerk erheblich. Auch bzgl. Materialermüdung wird der Neubau auf die Maximalbelastung gemäß geltendem Regelwerk bemessen.

23. Inwiefern werden beim Bau einer neuen Süderelbbrücke Belange der Binnenschifffahrt mitberücksichtigt, und wird der Neubau der Süderelbbrücke dreilagige Containertransporte per Binnenschiff auf diesem Teil der Elbe ermöglichen?

Im Zusammenhang mit dem Bau und dem Neubau der Süderelbbrücke sind keine Beschränkungen für bestimmte Schiffsklassen vorgesehen. Es gelten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die gleichen Rahmenbedingungen wie bei der bestehenden Süderelbbrücke.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.